BVEB e.V. - Grillparzerstr.17 · 12163 Berlin



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat I A 1 - 11015 Berlin



Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)

Grillparzerstr. 17 12163 Berlin

Tel 030 – 788 92 057 Fax 030 – 788 96 043

www.verfahrensbeistand-berufsverband.de info@verfahrensbeistand.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechtes

Sehr Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer Bitte vom 07.09.2018 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des BVEB zu einzelnen Punkten des Entwurfes. Ich verweise darauf, dass sich die Hinweise und Vorschläge auf unsere praktischen Erfahrungen unserer Arbeit als Berufsvormünder mit den Kindern beziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir die **Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen** durch die Zuerkennung von eigenständigen Rechten und die explizitere Betonung der vormundschaftlichen Pflichten zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Anerkennung ihrer wachsenden Selbstständigkeit und Autonomie.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu § 1776 BGB-E Abs. 2:

Vorschlag: Für Geschwister soll i.d.R. nur ein Vormund...

Nach unseren Erfahrungen ist es bei

- einer größeren Anzahl der Geschwister
- ggf. unterschiedlichen Unterbringungsorten,
- unterschiedlichem Geschlecht oder Alter
- sowie verschiedener Problematiken bei den Kindern öfter sinnvoll, verschiedene Vormünder zu bestellen.

Zu § 1777 BGB-E:

Fragen:

- Wer beurteilt, ob es eines zusätzlichen Pflegers bedarf?
- Wer stellt den Antrag auf einen zusätzlichen Pfleger?
- Grundsätzlich: Wer prüft die Eignung des ehrenamtlichen Vormunds (auch im Vergleich zu den berufsmäßig tätigen Vormündern)?

Zu Abs. 2 Satz 3: Der Wille des über 14-jährigen Mündels:



Unklar bleibt, weshalb der zusätzliche Pfleger zustimmen muss? Wenn die Tätigkeit des Pflegers entbehrlich ist, weil der Vormund diese Aufgabe inzwischen umfänglich wahrnehmen kann, bedarf es eigentlich nicht seiner Zustimmung.

Zu § 1778 BGB-E Abs. 1:

Schon heute besteht – und wird auch häufig genutzt – die Möglichkeit, per vertraglicher Regelung einzelne Sorgerechtsanteile – neben der alltäglichen Sorge – auf die Pflegeperson zu übertragen. Dies hat sich nach unserer Erfahrung bisher bewährt. Die nun vorgesehene gerichtliche Möglichkeit einer Sorgerechts – (Teil) –übertragung erhöht den bürokratischen Aufwand, ohne dass ein dringendes Handlungsbedürfnis aufgezeigt wird. Da auch in Zukunft eine Übertragung von Sorgerechtsanteilen vordringlich im Bereich der Alltagssorge stattfinden wird, erhebt sich die Frage, weshalb nicht die Regelung in § 1798-E ausreicht?

Des Weiteren besteht eine Unklarheit über die tatsächliche Verantwortung des Vormunds, da er ja sowohl nach § 1798-E diese weiterhin persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat. Wenn es sich um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung handelt, kann der Pflegeperson gemäß Abs. 2 allerdings nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden (vgl. auch § 1790 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E).

Hier wird außerdem ein inhaltlich enger Bezug zum Begriff der "gemeinsamen elterlichen Sorge" hergestellt. Gibt es also analog dazu eine "Einigungspflicht", bzw. muss zukünftig das Familiengericht inhaltlich entscheiden, wenn es in Fragen von erheblicher Bedeutung zwischen Vormund und Pflegeperson unterschiedliche Vorstellung gibt?

Wir sehen da einen klaren Widerspruch zwischen der gesetzlich verankerten Gesamtverantwortung des Vormunds und der gleichzeitigen Übertragung wesentlicher Bereiche! Zudem erhebt sich die Frage, ob diese enge Verbindung zwischen berufsmäßig tätigen Personen (Vormund und Pflegeperson) tatsächlich gewollt sind? Wir haben da Bedenken!

Das gleichzeitige Erfordernis einer Zustimmung von Vormund, Pflegeperson und Kind wirft die Frage auf, ob eine niedrige Schwelle (vertragliche Regelung) bei gemeinsamer Zustimmung nicht das bessere Mittel der Wahl bleiben sollte?

Satz 1:

Die Bezeichnung "längere Zeit" erscheint zu unbestimmt.

Zu § 1780 BGB-E Abs. 1:

Unseres Erachtens fehlen hier:

- a. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- b. Die Forderung nach geeigneter Weiterbildung, Fortbildung und Supervision.
- c. Die verpflichtende Vorschrift zur Vorlage einer Qualifikation im Bereich der Vormundschaft auch für Amtsvormünder/Vereinsvormünder.

Zu § 1781 BGB-E

Abs. 1:

Wir fordern hier eine Einbeziehung auch der Amtsvormünder. Es ist unklar, weshalb sich nicht auch Amtsvormünder in diesem Bereich einer gerichtlichen Prüfung unterwerfen sollten?

Abs. 2:

Wir unterstützen die Forderung nach Benennung einer konkreten Person im Bereich der Amtsvormundschaft, da nur so auch die Beteiligungsrechte der Mündel bei der Auswahl berücksichtigt werden können.

Zu § 1782 BGB-E Abs. 1:

Der Begriff "<u>erforderliche</u> Ermittlungen" erscheint uns zu unbestimmt. Wir würden uns hier eine Klarstellung zu den einzelnen Kriterien einer notwendigen Auswahl und dem Anforderungsprofil des zukünftigen Vormunds wünschen.

Zu § 1789 BGB-E Abs. 5:

In diesem Punkt sollte unter "betreffenden Angelegenheiten" explizit das Hilfeplanverfahren genannt werden!

Die Beteiligungsrechte des Mündels sind oft gerade bei Hilfeplangesprächen nicht gewahrt worden. Eine Nennung des Begriffs <u>Hilfeplan</u> würde sowohl im SGB VIII, als auch SGB XII für Klarheit sorgen.

Zu § 1804 BGB-E Abs. 1:

- Bedeutet dies in der Praxis, dass die zuständige Rechtspflege einmal im Jahr das Kind zu einem Gespräch über den Bericht des Vormunds einladen soll?
- Wie wird die Qualifikation der Rechtspflege zur Führung dieser Gespräche sichergestellt?
- Die Beteiligungsrechte des Kindes sollen gestärkt werden: Ist diese "Kontrolle" der Vormünder durch die Rechtspflege über den jährlichen Bericht hinaus aber das geeignete Mittel? Wir halten hier eine gemeinsame Berichtserstellung durch das Mündel und den Vormund zur Vorlage bei der Rechtspflege für das geeignetere Mittel, da nur so eine zusätzliche Belastung der Mündel wegen weiterer Mitwirkender vermieden werden kann. Mündel müssen sich schon jetzt in einem komplexen Geflecht von Zuständigkeiten verschiedener Personen zurechtfinden. Dieser Kreis sollte nicht erweitert werden, da eine Notwendigkeit für das Gespräch beim Rechtspfleger unseres Erachtens fehlt. Sollten Mündel eigenständig Rückfragen an das Gericht haben, so sollten sie durch entsprechende Hinweise auf Kontaktmöglichkeiten dazu ermuntert werden.

Grundsätzliches

Wir begrüßen

- die Aufhebung der Bestallungspflicht,
- die Aufhebung der Rückgriffsmöglichkeit der Justizkasse bei mittellosen Kindern für die Kosten der beruflichen Vormundschaft.

Offene Fragen

- 1. Sollte nicht endlich auch die Vertretungsmöglichkeit der berufsmäßigen Vormünder im Verhinderungsfall (Urlaub/ Krankheit usw.) gesetzlich geregelt werden?
- 2. Sollte nicht die Tätigkeit der beruflichen Einzelvormundschaft stärker gefördert werden?

Forderungen

- 1. Die Selbstbehaltsgrenze von Jugendlichen im SGB VIII, die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, sollte auf mindestens 75% angehoben werden!
- 2. Zu § 3 VBVG Abs.1:
 - 1. Die Höhe der Stundensätze sollte die jährlichen inflationsbedingten Kostensteigerungen berücksichtigen und daher entsprechend angepasst werden!

gradient and the second of the

- 2. Der Stundensatz nach Abs. 1 Satz 2 sollte sich an der Höhe der Kosten für eine Amtspflegschaft, und damit an der Höhe einer Fachleistungsstunde im Jugendamt orientieren!
- 3. Die Höhe des Bekleidungsgeldes sollte die Preisentwicklung berücksichtigen und angehoben werden.

Bei Rückfragen können Sie sich an unsere Geschäftsstelle oder direkt an mich wenden:

R. Prenzlow - Hannoversche Str. 140g - 30823 Garbsen - Tel. Nr. 05137121500

Für den Vorstand des BVEB

Reinhard Crewl

Reinhard Prenzlow